

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen (§1 AGG)

- der Rasse
- der ethnischen Herkunft,
- des Geschlechts,
- der Religion oder Weltanschauung,
- einer Behinderung,
- des Alters oder
- der sexuellen Identität

zu verhindern oder zu beseitigen.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Anwendungsbereich des Gesetzes (§2 AGG)

sachlich

- Zugang zu unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit
- Beschäftigung und Arbeitsbedingungen
- Berufsberatung, Berufsbildung, Berufsausbildung
- Beschäftigten- oder Arbeitgebervereinigungen

persönlich

- Arbeitnehmer/Innen
- die zur Berufsausbildung Beschäftigten
- arbeitnehmerähnliche Personen
- Beamte

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Benachteiligung im Sinne des AGG (§3 AGG)

- unmittelbare Benachteiligung
- mittelbare Benachteiligung
- Belästigung
- sexuelle Belästigung
- Anweisung zur Benachteiligung

Ausnahmen bzw. zulässige Differenzierungen

- Spezifische Förderungen zum Ausgleich bestehender Nachteile (§5)
- Rechtfertigung durch sachlichen Grund (§2)
- Sonderregelungen bei Differenzierung des Alters (§10)
- Anforderungen (§8)

→ **Beschwerderecht, Schadensersatz; Leistungsverweigerungsrecht und Entschädigung**